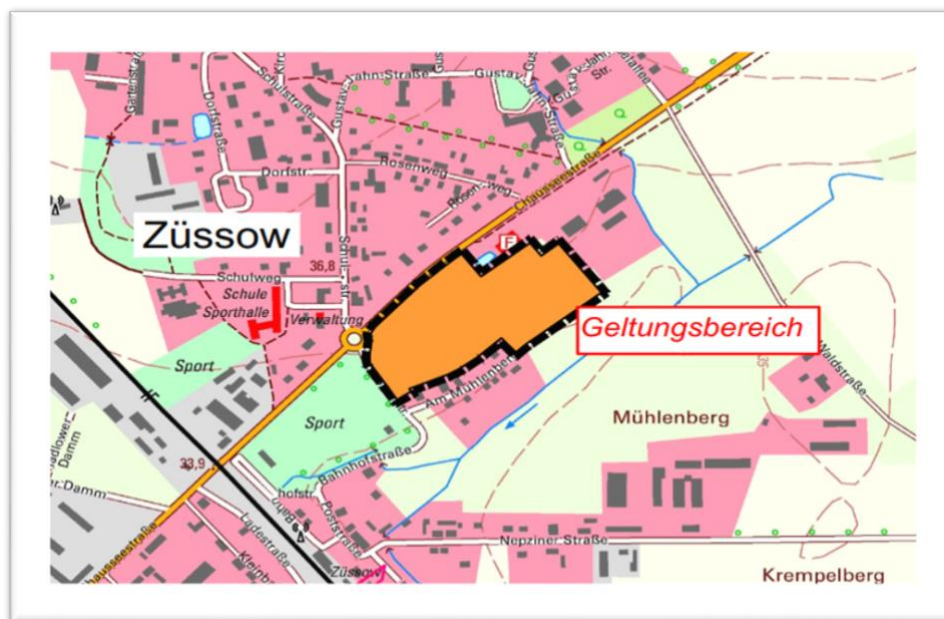




Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zur Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
„Am Mühlenberg“ i.V.m der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 7. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Anlass und Zielstellung	5
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen	6
1.3	Untersuchungsgebiet	10
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets	10
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN	11
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	11
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen	11
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	11
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	13
3.1	Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung	13
3.2	Vögel.....	14
3.3	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	14
3.4	Fledermäuse	15
3.5	Reptilien	15
3.6	Amphibien	15
3.7	Fische.....	16
3.8	Libellen	16
3.9	Schmetterlinge	16
3.10	Käfer	16
3.11	Weichtiere (Mollusken).....	17
3.12	Pflanzen	17
3.13	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	17
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG .	17
4.1	Brutvögel	17
4.1.1	Betrachtung in Nistökologischen Gilden	18
4.2	Fledermäuse	22
4.3	Reptilien	24
4.4	Amphibien	26
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION	28
5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	28

5.2	Maßnahmenblätter-Vermeidung.....	30
5.3	Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.....	35
5.4	Artenschutzrechtliche Festsetzungen für den Bebauungsplan	35
5.5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	37
5.6	Allgemeine Schutzmaßnahmen	37
6	ERGEBNIS.....	38
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	39
8	ANHANG A – HABITATPOTENZIALANALYSE.....	41
<u>Tabellenverzeichnis</u>		
	Tabelle 1: Maßnahmenübersicht Vermeidung	28

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVWA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Auf Initiative des Antragstellers, der MGR II Grundstücksgesellschaft Züssow GmbH & Co. KG, hat die Gemeinde Züssow am 06.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow gefasst. Parallel hierzu wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Züssow im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines NORMA-Marktes mit einer Verkaufsfläche von etwa 1.200 m².

Darüber hinaus ist die Verlagerung der örtlichen Bäckereiverkaufseinheit sowie des ortsansässigen Getränkemarktes in das Plangebiet vorgesehen. Durch die räumliche Konzentration dieser Nutzungen soll eine zentrale Versorgungseinheit innerhalb der Gemeinde Züssow entwickelt und die wohnortnahe Versorgung nachhaltig gestärkt werden. Die Bäckereiverkaufseinheit mit Cafebetrieb ist mit einer Verkaufsfläche von etwa 50 m² vorgesehen, der Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von rund 550 m².

Die ursprüngliche Planung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ setzte für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest. Zur Realisierung des geplanten Einzelhandelsstandortes wird diese Festsetzung im westlichen Teilbereich nun anteilig zurückgenommen, da großflächiger Einzelhandel ausschließlich innerhalb eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig ist. Entsprechend wird ein sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ (SOgE) in das bestehende Wohngebiet integriert. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst. Im Zusammenhang mit der geplanten äußeren Erschließung über die Bundesstraße B 111 soll diese künftig auch für das angrenzende Wohngebiet „Am Mühlenberg“ im Sinne einer verbesserten verkehrlichen Anbindung nutzbar gemacht werden. Hierdurch ergeben sich zugleich untergeordnete Anpassungen der inneren Erschließungsstruktur sowie des Lärmschutz- und Immissionsschutzkonzeptes gegenüber der Ursprungsplanung.

Der in der Planzeichnung festgesetzte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 76/25, 76/45, 76/46, 76/47 sowie 76/63 der Flur 1 in der Gemarkung Züssow mit einer Gesamtfläche von etwa 3,90 ha. Der Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht diesem Geltungsbereich. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt sowohl im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 als auch für die im Parallelverfahren durchgeführte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzungsänderungen wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, inwieweit durch die Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können. Gegenstand der Prüfung sind hierbei insbesondere alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Sofern potenzielle Verbotstatbestände festgestellt werden, ist ergänzend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02 2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,
- alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,

- sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG benannt sind.

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als

zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugeschehens und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet. Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher betrachtet. Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter. Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen [U 7]

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) [U 9] abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum ist derzeit über die östlich gelegene Straße „Am Mühlenberg“ erschlossen. Künftig soll die Erschließung ergänzend über eine Anbindung an die unmittelbar nördlich verlaufende Bundesstraße B 111 erfolgen, wodurch auch Teilbereiche des angrenzenden Wohngebietes von dieser Seite aus erreichbar werden. In seiner Lagebeziehung zum Siedlungskern der Gemeinde Züssow befindet sich der Änderungsbereich in südöstlicher Randlage. Nördlich wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B 111 begrenzt, an die sich im weiteren Verlauf Wohnbebauung anschließt.

Östlich grenzen das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr sowie ein Hofladen mit gastronomischem Angebot an. Südlich befinden sich die ersten mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“. Im weiteren südlichen Verlauf schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, denen wiederum Wohnbebauung folgt.

In fußläufiger Entfernung befindet sich der Bahnhof Züssow, der die überörtliche Anbindung des Ortes an das Schienennetz gewährleistet. Westlich grenzt unmittelbar die Straße „Am Mühlenberg“ an, an deren gegenüberliegenden Seite sich eine Sportanlage mit Fußballplatz des örtlichen Vereins befindet.

Das Plangebiet selbst wird derzeit als Grünfläche genutzt und unterliegt einer regelmäßigen Mahd. Entlang der Bundesstraße B 111 verläuft ein etwa 80 m langer Lärmschutzwall, der das Gebiet zusätzlich prägt und eine abschirmende Wirkung gegenüber dem Verkehr entfaltet.

Die Geländehöhe des Plangebietes liegt bei etwa 34 bis 36 m über NHN im Höhenbezugssystem DHHN 2016. Das Gelände ist weitgehend eben ausgebildet und weist keine nennenswerten Reliefunterschiede auf.

1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet kann durch die Nähe zu intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zumindest in den Randbereichen als vorbelastet betrachtet werden.

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient dazu, die Errichtung eines Einfamilienhauses in offener Bauweise mit maximal zwei Vollgeschossen planungsrechtlich zu ermöglichen. Planungsziel ist die Ausweisung einer Wohneinheit zur dauerhaften Wohnnutzung im Sinne des § 4 BauNVO.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans, sodass die beabsichtigte Wohnnutzung auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert wird. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und konkretisiert dessen Darstellungen gemäß § 8 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist zudem die Ausweisung einer privaten Grünfläche vorgesehen. Diese soll den künftigen Nutzern die Anlage und Unterhaltung eines Haus- bzw. Nutzgartens ermöglichen und damit zur Sicherung wohnungsnaher Freiflächen beitragen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleisten. Hierzu werden Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie gestalterische Rahmenbedingungen verbindlich festgesetzt. Durch diese Festsetzungen wird eine verträgliche Einfügung des Vorhabens in die bestehende Siedlungsstruktur sichergestellt und eine nachhaltige Entwicklung des Plangebiets gewährleistet.

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen beschreiben i.d.R. die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirken können und sind zumeist vorübergehender Natur. Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle

- Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
 - o pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
 - direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
 - Abschieben des Oberbodens im Bereich der Grundflächen der Gebäude, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG.
 - potenzielle Bodenverdichtungen in Randbereichen durch Baumaschinen und Lagerungen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste. Diese Verluste beschränken sich räumlich und flächenmäßig auf das finale Bauvorhaben.

Damit einhergehen:

- Kollisionsrisiko mit größeren Glasflächen (bereits ab ca. 50 cm Fensterbreite kann ein deutlich erhöhtes Risiko bestehen)
- Tötungs- und Verletzungsrisiko durch potenziell Kleintierfallen
- Überdeckung und Flächenverdichtung durch die Gebäudebebauung (kleinräumiger Habitatverlust)
- Änderung in der Vegetationsstruktur/-komposition (z.B. durch Neuanpflanzungen im Außenbereich)
- Barriereeffekte durch Einzäunen
- Vogelkollisionen durch Glasflächen:

Durch die geplanten großformatigen Glasflächen, insbesondere an den Eingangsbereichen, kann – je nach Standort, Umgebung und Transparenz – ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Entsprechende Wirkungen wurden in der Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (*Bernotat & Dierschke 2021*) ausführlich dargestellt. Bereits Glasflächen ab einer Breite von etwa 50 cm mit Durchsicht oder Spiegelung können ein erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verursachen. Daher wird zur Minderung des Kollisionsrisikos die Maßnahme VM6 (Vogelschutz an Glasflächen) empfohlen.
- Lebensraumverlust oder – veränderung

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren können auftreten:

- Pflegemanagement (z.B. Niedrighalten der Vegetation)
- Lichtquellen im Außenbereich können durch Anziehungseffekte auf Insekten sowie durch nächtliche Erhellung des Raumes auch Auswirkungen auf Fledermäuse und andere

lichtsensible Arten haben. Besonders problematisch sind Leuchtmittel mit hohem Blau- oder UV-Anteil (z. B. Halogen-Metallampfen, Quecksilberdampflampen).

- großflächige (≥ 50 cm), durchsichtige oder spiegelnde Glasflächen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellen, daher wird („Vogelschutz an Glasflächen“) ergänzt wird (siehe unten).

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Biotoptypen für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Das mögliche Artenspektrum wird anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet.

3.1 Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Für die Erfassung der prüfungsrelevanten Arten sowie zur Einschätzung der vorhandenen Habitatpotenziale wurden bislang keine systematischen faunistischen Kartierungen durchgeführt. Stattdessen erfolgte eine artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse auf Grundlage zweier Übersichtsbegehungen sowie ergänzender Habitatbewertungen im Umfeld.

Die erste Begehung wurde im März 2024 durchgeführt, die zweite zur Absicherung der Ergebnisse während der Hauptbrutzeit im Juni 2024. Ziel war es, potenziell bedeutende Habitatstrukturen, insbesondere für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien, auch unter saisonal günstigen Bedingungen zu erfassen und eventuelle Veränderungen oder Nutzungsansätze zu erkennen. Die Begehungen umfassten sowohl das Plangebiet selbst als auch den 200 m-Umkreis, um relevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich geschützter Arten zu erfassen.

Im Ergebnis stellen sich das Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Strukturen als artenarmer Lebensraum mit überwiegend kurzrasigem, regelmäßig gepflegtem Grünland dar. Die Fläche wurde von Brutvögeln nicht zur Reproduktion genutzt, Überflüge einzelner Standvögel waren jedoch feststellbar. Als Reproduktionshabitat für Amphibien und Reptilien ist das Gebiet aufgrund fehlender Gewässer, strukturreicher Rückzugsräume oder geeigneter Kleinstrukturen als ungeeignet einzustufen. Auch Vorkommen besonders geschützter Insekten, Weichtiere oder Pflanzen wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Vorbelastung, Nutzungsintensität und Isolation des Standorts auch nicht zu erwarten.

Eine punktuelle Nutzung durch jagende Fledermäuse kann – etwa in den Randbereichen zu Gehölzstrukturen – nicht ausgeschlossen werden, jedoch bestehen im Plangebiet selbst weder Quartierbäume noch Höhlenbäume oder Gebäude mit potenziellen Einflugöffnungen.

Die **Habitatpotenzialanalyse** ist in **Anhang A** dokumentiert. Die zugehörige Fotodokumentation ist beigelegt.

3.2 Vögel

Aufgrund der potenziell gegebenen Nistmöglichkeiten, die sich aus den vorhandenen Biotopen ergeben, umfasst das zu untersuchende Artenspektrum die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit und der Vorbelastung ist das Vorkommen streng geschützter Vogelarten unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das vorgefundene Artenspektrum umfasst vor allem heimische Standvögel. Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind ohne die Umsetzung der unten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (VM1 Bauzeitenregelung Brutzeit) nicht in Gänze auszuschließen. Die Artengruppe der Brutvögel ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten. Die Prüfung der Verbotstatbestände für Arten wird aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Geltungsbereiches artenübergreifend für die gesamte Artengruppe Vögel in ökologischen Gilden vorgenommen.

Zug- und Rastvögel

Das Vorhabengebiet ist mit seiner geringen räumlichen Ausdehnung und den für Zug- und Rastvögel attraktiveren landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung als Rastplatz, von untergeordneter Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch die geplante Bebauung kann aufgrund der im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend vorhandener Alternativflächen ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von rastenden Greif- und Kleinvögeln durch das Vorhaben kann ebenso ausgeschlossen werden.

Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind nicht in Gänze auszuschließen.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

3.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Biberspuren festgestellt werden. Eine Nutzung der Offenlandflächen ist nicht zu erwarten. Geeignete Gewässer sind in der Nähe des Vorhabens nicht vorhanden. Zudem sind die Wasserstände in den für die Landwirtschaft typischen Gräben gering. Eine Gefährdung oder eine Zerschneidungswirkung ist überdies nicht zu erwarten.

Etwaige Beeinträchtigungen von Feldhamster, Feldhase oder Fuchs sind ebenso als ausgeschlossen zu betrachten. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist für alle Säugetiere (außer Fledermäuse) ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht nicht.

3.4 Fledermäuse

Fledermausvorkommen sind im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Von einer Nutzung der beanspruchten Freiflächen als Nahrungshabitat muss, ausgegangen werden. Im Offenland muss insbesondere mit den Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwerg-, Mücken-, Rauhhaufledermaus und der Fransenfledermaus gerechnet werden.

Potenzielle Quartiervorkommen in Baumhöhlen sind aufgrund von fehlendem Baumbestand und bei Nichtrodung ausgeschlossen. Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes selbst können weiterhin zur Nahrungssuche in der Dämmerungszeit aufgesucht werden.

Lineare Strukturen im UG, wie z.B. die vorhandenen Wege, dienen hierbei als Leitstrukturen, um in die Hauptjagdgebiete zu gelangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für Fledermäuse nicht in Gänze auszuschließen.

- Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.5 Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der vorhandenen Habitatrequisiten im Randbereich der Vorhabensfläche angrenzend an die vorhandenen Wege als gegeben anzunehmen. Eine Kartierung mit Schwerpunkt Reptilien liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Während der artenschutzrechtlichen Erstbegehung stellte sich das Plangebiet als minder geeignet für Reptilien dar. Die Randbereiche, insbesondere zum südlich angrenzenden Wohngebiet sind jedoch aufgrund der tw. vorhandenen Mosaikstruktur für Reptilien geeignet. Ein Eintreten der Verbotstatbestände ist dementsprechend zu prüfen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.

3.6 Amphibien

Faunistische Kartierungen mit dem Schwerpunkt Amphibien liegen zum aktuellen Zeitpunkt der Bearbeitung des vorliegenden Fachbeitrags nicht vor. Aufgrund nicht vorhandener Still- und Oberflächengewässer ist jedoch davon auszugehen, dass keine Laichstätten beeinträchtigt werden. Das Plangebiet als möglicher Migrationsraum kann jedoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Ein Eingriff in ein potenzielles Laichgewässer von Amphibien findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Lediglich während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich, sofern die Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (März bis Oktober) stattfindet. Hierbei kann es im Wesentlichen zu einer Schädigung von Amphibien kommen, die in das Baufeld geraten oder auf der Zuwegung durch den Baustellenverkehr geschädigt werden könnten.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.

3.7 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.8 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.9 Schmetterlinge

Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Schmetterlinge (u.a. Nachtkerzenschwärmer) aufgrund der Vorbelastung und der regelmäßig stattfindenden Mahd der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Schmetterlinge durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.10 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar.

Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

3.11 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Weichtieren durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.12 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehungen (November 2023) als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel
- Artengruppe der Fledermäuse
- Artengruppe der Reptilien
- Artengruppe der Amphibien

4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebs-bedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.2 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

4.1 Brutvögel

Die potenziell und nachweislich vorkommenden Brutvogelarten werden, mit Ausnahme der aktuell auf der Roten Liste mit Status 3 geführten Feldlerche, anhand ihrer Lebensraumsprüche sowie bezüglich ihrer Brutplatzwahl in ökologischen Gilden zusammengefasst und gemeinsam innerhalb der Gilde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- **Bodenbrüter** in den angrenzenden Bereichen (z. B. Fitis, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp)
- **Freibrüter** in Gebüsch und Bäumen (z. B. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel)
- **Nischen- und Höhlenbrüter** in natürlichen Nischen und an Gebäuden (z. B. Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe)

Einige Arten sind aufgrund ihrer Wahl der Brutplätze mehreren Gilden zuzuordnen, werden aber zur Wahrung der Übersichtlichkeit in einer Gilde betrachtet.

4.1.1 Betrachtung in Nistökologischen Gilden

Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung (Brutzeit) Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population .			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Nischen- und Höhlenbrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung Brutzeit VM5: Abstandsregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population .			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Freibrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Bauzeitenregelung Brutzeit VM5: Abstandsregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population .			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Avifauna:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die lokale Avifauna von der baubedingten Veränderung der Habitats- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können. Eine erhöhte Gefährdung für die Avifauna stellen auch potenzielle Kollisionen mit Baufahrzeugen dar.

Es ist anzuraten, das Baufeld in einem geeigneten Abstand zu dem im nördlichen Randbereich verlaufenden Lärmschutzwand und dem südlich angrenzenden Wohngebiet zu gestalten. Als geeignet sollte gelten, dass Einflugmöglichkeiten nicht direkt versperrt werden, oder in bestehende Strukturen hineingearbeitet wird (Abstellen von Werkstoffen, Materialien, Baumaschinen).

Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahme VM1 bleiben jedoch keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Avifauna mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

4.2 Fledermäuse

Fledermäuse		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Keine Angabe
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM2: Bauarbeiten im Tageszeitraum VM5: Abstandsregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

Artenschutzrechtliche Bewertung-Fledermäuse:

Maßgeblich für das Vorkommen von Fledermäusen in einem Gebiet ist das Vorhandensein von geeigneten Quartieren und ausreichend Nahrung (Insekten). Regional und überregional bedeutende Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten. Dauerhafte Verluste von essenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren können im Rahmen der Baumaßnahme ebenso ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich mit den bestehenden Leitlinien im Plangebiet kann jedoch zum Erreichen der Jagdgebiete bzw. als Nahrungshabitat genutzt.

Wie unter Punkt 4.1, sollte gelten, dass potenzielle Ein- und Ausflüge (Fotodokumentation Abb. 11) freigehalten werden, um potenziell aktive Fledermäuse in dem Gebiet nicht zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Nutzung der Jagdhabitats kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus. Des Weiteren können umliegende Freiflächen weiterhin für die Jagd genutzt werden. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

4.3 Reptilien

Reptilien (Artengruppen)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Keine Angabe
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM3: Reptilienzaun Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM3 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Bei einer Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (März bis Oktober) sind Beeinträchtigungen von Tieren im Bereich des Baufeldes und der Zuwegung durch den Baustellenverkehr nicht ausgeschlossen. Daher sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern. Dazu ist die Installation von Reptilienschutzzäunen eine etablierte bewährte Methode.

Die Maßnahme VM3 betrachtet sowohl die Reptilien wie auch die unter 4.4 aufgeführten Amphibien, weshalb es ratsam ist, die Schutzzäune bereits mit den Wanderbewegungen der Amphibien aufzustellen.

Die Schutzzäune müssen vor Beginn der Aktivitätsphase der oben genannten Artengruppe, d. h. spätestens bis Mitte März, aufgestellt werden. Dazu ist ein glatter Folienzaun¹ (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden.

Der Zaun muss dabei beidseitig der Fahrspur installiert werden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen.

Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.

Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Reptilien und Amphibien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die vorhandenen Habitatpotenziale kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Reptilienarten im Untersuchungsgebiet aus. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Reptilienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM3 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

4.4 Amphibien

Amphibien (Artengruppen)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Keine Angabe
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM4: Amphibienschutzzaun Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM4 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Durch die Planungen, sowie Zuwegungen, werden keine Amphibienhabitate, Winterquartiere oder potenziellen Wanderwege direkt und nachhaltig beeinträchtigt. Der geringfügige Flächenverlust durch Wege ist zu vernachlässigen. Die Zuwegung stellt aufgrund der geringen Ausdehnung keine große Wanderungsbarrieren dar. Schädigungen während der Wanderungen durch möglichen Verkehr können nahezu ausgeschlossen werden, da die Wanderungen in den Abend- und Nachtstunden stattfinden.

Lediglich während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich, sofern die Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (März bis Oktober) stattfindet. Hierbei kann es im Wesentlichen zu einer Schädigung von Amphibien kommen, die in das Baufeld geraten oder auf der Zuwegung durch den Baustellenverkehr geschädigt werden könnten. Für diesen Fall sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindern. Dazu sind Amphibien-schutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.

Auf der dem Baufeld zugewandten Seite ist ca. alle 25 m Erde aufzuschütten, die als „Rampen“ das Verlassen des Baufeldes ermöglichen, bspw. für in den Ackerflächen überwinterte Knoblauchkröten. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen potenzieller Wanderbewegungen streng und besonders geschützter Amphibien, durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahme VM4 ausgeschlossen.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Amphibienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM5 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 1: Maßnahmenübersicht Vermeidung

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
VM 1	Avifauna	<p>Bauzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit</p> <p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.</p> <p>Bzgl. des Schutzes von Brutvögeln vor einer Schädigung sind weiterhin folgende Vorgaben und Maßnahmen allgemein akzeptiert und haben sich als gängige Praxis etabliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn vor Brutzeit und Bauen in die Brutzeit - Vergrämungsmaßnahmen bei Baubeginn nach Brutzeitbeginn oder längeren Baupausen <p>Flutterbänder</p>
VM2	Fledermäuse	<p>Bauarbeiten im Tagzeitraum</p> <p>Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird.</p> <p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>
VM 3	Reptilien/Amphibien	<p>Amphibienschutzzaun</p> <p>Der Schutzzaun muss vor Beginn der Aktivitätsphase der Amphibien, d. h. spätestens bis Anfang März, aufgestellt werden. Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden (Abb. 2 bis 5). Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen.</p>

		<p>Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen. Auf der dem Baufeld zugewandten Seite ist ca. alle 25 m Erde aufzuschütten, die als „Rampen“ das Verlassen des Baufeldes ermöglichen, bspw. für in den Ackerflächen überwinternde Knoblauchkröten.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern.</p>
VM 4	Avifauna	<p>Abstandsregelung</p> <p>Keine Bautätigkeiten in einem Bereich von 10 Metern um Gebäude und Lärmschutzwand mit Gehölzbewuchs, Freihalten dieser Strukturen und des 10-Meter-Puffers von jeglichen Störeffekten durch die Lagerung von Geräten oder Baumaterial, Lärm, Erschütterungen, Abgasen, Staubeinwirkungen oder sonstigen Störeffekten</p>
VM 5	Avifauna	<p>Vogelkollisionsschutz –</p> <p>Anbringen vogelfreundlicher Markierungen an relevanten Glasflächen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß LAG VSW </p>
VM 6	Fledermäuse, insekten	<p>Reduktion von Lichtemissionen durch Auswahl geeigneter Leuchtmittel</p> <p>(LED Amber < 2200 K), Steuerung über Bewegungsmelder und Vermeidung direkter Beleuchtung von Glasflächen und Vegetation</p>

5.2 Maßnahmenblätter-Vermeidung

Maßnahmenblatt-Artenschutz 1			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Züssow	Gemeinde Züssow	VM 1	Bauzeitenregelung (Brutzeit)
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit sowie der zeitlichen Einschränkung der Bauausführung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedlung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 2			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Züssow	Gemeinde Züssow	VM 2	Bauzeitenregelung: Tageszeitraum
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen.			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p>			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 3			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Züssow	Gemeinde Züssow	VM 3	Herpeteoschutzzaun
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Reptilien und Amphibien			
Ausführung der Maßnahme			
<p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Bahntrasse aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilienarten. Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen.</p> <p>Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen. Weitere Aussagen und beispielhafte Abbildungen zu den zu installierenden Schutzzäunen finden sich in den angehängten Ergebnisbericht und Kartierung zu der Artengruppe Reptilien.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p>			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 4			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Züssow	Gemeinde Züssow	VM 4	Abstandsregelung
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen durch Barrieren in Ein- und Ausflugbereichen.			
Ausführung der Maßnahme			
Dies umfasst:			
keine Bautätigkeiten in einem Bereich von 10 Metern um Gebäude und den im nördlichen Randbereich verlaufenden Lärmschutzwall (bewachsen mit Hochstauden, die einer mind. Jährlichen Mahd unterliegen), Freihalten dieser Strukturen und des 10-Meter-Puffers von jeglichen Störeffekten durch die Lagerung von Geräten oder Baumaterial, Lärm, Erschütterungen, Abgasen, Staubeinwirkungen oder sonstigen Störeffekten.			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme während der Bauzeit.			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 5			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Züssow	Gemeinde Züssow	VM 5	Vogelkollisionsschutz an Glasflächen
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung von Vogelkollisionen durch transparente oder spiegelnde Fassadenelemente.			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
Alle großformatigen Glasflächen (≥ 50 cm Breite), insbesondere mit Durchsicht oder Spiegelung, sind mit vogelfreundlichen Markierungen zu versehen. Geeignet sind punkt- oder streifenförmige Muster mit ≤ 10 cm Abstand, z. B. nach LAG VSW 2021.			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 6			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Züssow	Gemeinde Züssow	VM 6	Lichtemissionsarme Außenbeleuchtung
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Reduktion störender Lichtemissionen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Fledermäuse und Insekten.			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
Verwendung von LED Amber (1800–2200 K), keine UV-/Blauanteile, Bewegungsmelder, keine Beleuchtung auf Glas oder Vegetation. Keine Verwendung von Quecksilberdampflampen.			
Zeitliche Zuordnung			
Während der Bauphase, dauerhaft umzusetzen			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

5.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

-

5.4 Artenschutzrechtliche Festsetzungen für den Bebauungsplan

Die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Festsetzungen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens. Sie basieren auf den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden. Ziel ist es, erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirksam zu vermeiden.

Festsetzung A1 – Bauzeitenregelung und artenschutzrechtliche Kontrolle

Eingriffsrelevante Maßnahmen, insbesondere Baufeldfreimachungen, Gehölzentfernungen sowie sonstige Arbeiten an potenziellen Brut-, Nist- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Sofern derartige Arbeiten im Zeitraum vom 1. März bis 30. September erfolgen, ist unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige und sachverständige Person eine artenschutzrechtliche Präsenzkontrolle durchzuführen. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten festgestellt, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der jeweiligen Fortpflanzungs- oder Aufzuchtphase auszusetzen oder in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach fachgutachterlicher Freigabe aufgenommen werden.

Festsetzung A2 – Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasflächen

Transparente oder spiegelnde Glasflächen sind so auszuführen, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel ausgeschlossen wird. Hierzu sind wirksame, fachlich anerkannte Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, Bewertungsverfahren Vogelschlag an Glas, 2021) umzusetzen. Der alleinige Einsatz von reflexionsarmem Glas ist nicht ausreichend.

Die Wirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen muss sich aus der konkreten Gestaltung der Glasflächen ergeben und unabhängig von Lichtverhältnissen oder jahreszeitlichen Effekten gegeben sein. Die Maßnahmen sind dauerhaft wirksam auszuführen und im Rahmen der baulichen Umsetzung verbindlich zu sichern.

Festsetzung A3 – Artenschutzrechtliche Präsenzkontrolle vor Baubeginn

Vor Beginn sämtlicher eingriffsrelevanter Maßnahmen ist durch eine fachkundige und sachverständige Person eine artenschutzrechtliche Präsenzkontrolle durchzuführen. Die Kontrolle umfasst insbesondere:

- die Überprüfung potenzieller Brutplätze europäischer Vogelarten,
- die Kontrolle potenzieller Quartierstrukturen von Fledermäusen an Gebäuden und baulichen Anlagen.

Werden geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzupassen oder vorübergehend einzustellen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die sachverständige Person aufgenommen werden.

Festsetzung A4 – Vermeidung von Kleintierfallen (Amphibien und Reptilien)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisikos für Amphibien und Reptilien sind anlagebedingt entstehende technische Bauwerke kleintierfreundlich auszuführen.

Dies betrifft insbesondere:

- Straßen- und Hofflächen mit Oberflächenentwässerung,
- Straßenabläufe, Entwässerungs-, Kabel- und Kontrollschächte,
- sonstige vertiefte technische Bauwerke.

Derartige Strukturen sind entweder so zu gestalten, dass ein unbeabsichtigtes Hineingelangen von Kleintieren verhindert wird, oder mit dauerhaft wirksamen Ausstiegshilfen auszustatten. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und sind dauerhaft wirksam umzusetzen.

Festsetzung A5 – Reduzierung von Lichtemissionen und Verwendung faunaangepasster Beleuchtung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen durch künstliche Lichtemissionen sind die Außen-, Wege- und Gebäudebeleuchtungen auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Es sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen mit möglichst geringem Ultraviolett- und Blauanteil einzusetzen. Bevorzugt sind Leuchtmittel mit warmweißem bis amberfarbenem Lichtspektrum (ca. 1.800 K bis 2.200 K). Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sind unzulässig. Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass Streulicht und Blendwirkungen vermieden werden.

Das Licht ist zielgerichtet ausschließlich auf die jeweils erforderlichen Flächen zu lenken (z. B. durch geeignete Leuchtenbauformen, Abschirmungen, geringe Masthöhen und Ausrichtung von oben nach unten). Mehrfach- und Dauerbeleuchtungen sind zu vermeiden. Beleuchtungsdauer und Lichtstärke sind auf das funktional erforderliche Minimum zu begrenzen und an die saisonalen Gegebenheiten anzupassen. Die Leuchten sind möglichst in geschlossener Bauweise auszuführen, um Insektenfallenwirkungen zu vermeiden.

5.5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

5.6 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutz-

maßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

6 Ergebnis

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Züssow gegeben ist. Hierbei wurden die zu erwartenden projektbedingten Wirkungen dargestellt und planungsrelevante Arten anhand einer Habitatpotenzialanalyse sowie durch Übersichtsbegehungen im Gelände ermittelt. Für die potenziell betroffenen Artengruppen der Brutvögel, der Säugetiere (insbesondere Fledermäuse) sowie der Reptilien und Amphibien wurde geprüft, inwieweit die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden können.

Ergänzend zur bestehenden Habitatpotenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Bewertung wurde im Juni 2025 eine erneute stichprobenartige Übersichtsbegehung durchgeführt. Die aktualisierte und ausführlich dargestellte Habitatpotenzialanalyse ist als Anlage A dokumentiert. Sie bestätigt die insgesamt geringe Habitatqualität im Plangebiet, weist jedoch zugleich auf die Notwendigkeit vorbeugender und konfliktvermeidender Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG hin (vgl. Maßnahmenkapitel).

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie für die europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

- BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.
- LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

- BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95
- BNATSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2026): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zur Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Züssow

2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)

8 Anhang A – Habitatpotenzialanalyse

Zur Einschätzung potenzieller Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG wurde das Plangebiet im Rahmen zweier Übersichtsbegehungen auf relevante Habitatpotenziale hin untersucht. Die erste Begehung erfolgte im März 2024 als frühe Saisonaufnahme im Rahmen der Vorprüfung. Zur Validierung dieser Ergebnisse und zur Sicherstellung einer Bewertung auch während der Hauptbrutzeit wurde im Juni 2025 eine ergänzende Begehung durchgeführt. Die aktuelle Nutzungssituation sowie der Zustand der Vegetation wurden dabei gezielt mit einbezogen. Die Ergebnisse beider Begehungen flossen in die folgende Bewertung ein.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Züssow in einer bereits durch Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur geprägten Umgebung. Es handelt sich um eine großflächige, kurzrasige Offenfläche, die regelmäßig gemäht oder beweidet wird. Die letzten Mahdmaßnahmen wurden offenbar wenige Tage vor der Begehung im Juni 2025 durchgeführt. Dies führte zu einer weitgehend homogenen, lückigen Vegetationsstruktur mit deutlich reduziertem Deckungs- und Blütenangebot. Solche Bewirtschaftungseffekte schränken die Habitatfunktion für zahlreiche Artengruppen zusätzlich ein – insbesondere im Hinblick auf potenzielles Nahrungsvorkommen für Insekten, Reptilien oder Kleinsäuger sowie für bodenbrütende Vogelarten.

Die Fläche selbst weist keinerlei strukturgebende Landschaftselemente (wie Gehölzgruppen, Staudenfluren, Lesesteinhaufen oder Gewässer) auf. Entsprechend können für Reptilien und Amphibien weder Fortpflanzungs- noch Überwinterungshabitate angenommen werden. Auch eine Eignung als temporärer Wanderkorridor erscheint angesichts der isolierten, siedlungsnahen Lage und fehlender Vernetzungsstrukturen nur sehr eingeschränkt gegeben.

Während der Begehungen wurden keine Anhaltspunkte für das Vorkommen standorttreuer Brutvögel im Plangebiet festgestellt. Überflüge von typischen Siedlungs- und Kulturfolgern wie Amsel (*Turdus merula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) konnten beobachtet werden, jedoch ohne Hinweise auf territoriales Verhalten oder Brutplatznutzung. Aufgrund der aktuellen Mahd, der offenen Struktur und der Störungsexposition zur angrenzenden Bebauung (inkl. Straße, Gehölzsaum, Wohnhäuser) ist das Gebiet für bodenbrütende Arten wie Feldlerche (*Alda arvensis*) derzeit nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet. Auch bei strukturgebundenen Arten wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) oder Grauammer (*Emberiza calandra*) fehlen potenziell geeignete Sing- oder Niststrukturen.

Für Fledermäuse könnte das Gebiet – in Abhängigkeit von der Umgebung – potenziell als Teil eines erweiterten Jagdhabitats in Frage kommen. Die offenen, kurzrasigen Flächen in Kombination mit nahegelegenen Strukturen wie Einzelbäumen oder dem im nördlichen Randbereich verlaufenden Lärmschutzwall mit aufgesetztem Gehölzbewuchs wurde im Zuge der Fachbeitrags- und Behördenbeteiligung können in der Dämmerung vereinzelt zur Insektenjagd genutzt werden. Hinweise auf Quartierstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Gebäudespalten) im direkten Plangebiet liegen jedoch nicht vor. Auch im erweiterten Umfeld des 200 m-Radius wurden keine besonders strukturreichen Altholzbereiche oder Gewässer identifiziert, die als relevante Fortpflanzungs- oder Wochenstubenquartiere dienen könnten. Eine Relevanz für besonders geschützte Insektenarten konnte auf Grundlage der kurzrasigen, regelmäßig gepflegten Vegetationsstruktur und des stark eingeschränkten Blütenangebots nicht festgestellt werden. Auch für wildlebende Pflanzenarten mit



Abbildung 2: Übersicht – Begehungsperspektive



Abbildung 4: Übersicht – Begehungsperspektive



Abbildung 3: Blick auf UG, Gehölze und Fläche nach Mahd



Abbildung 4: UG- Fläche nach Mahd



Abbildung 5: Untersuchungsgebiet (aktueller Zustand)



Abbildung 6: Begehungsperspektive - Analyse Habitatpotenziale



Abbildung 7: Begehungsperspektive - Analyse Habitatpotenziale

